



Brüssel, den 13. September 2023
(OR. en)

Interinstitutionelle Dossiers:
2023/0450(NLE)
2023/0274(NLE)

12187/23
ADD 1

POLCOM 176
WTO 116
MAP 43
MI 662

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11963/23 ADD 1
Betr.:	Entwurf der Geschäftsordnung für die Auswahl des Vorsitzenden des WTO-Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Ausschuss“)

Entwurf der Geschäftsordnung für die Auswahl des Vorsitzenden des WTO-Ausschusses für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Ausschuss“)

- (1) Die Vertragsparteien wählen jährlich aus dem Kreis ihrer Vertreter im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen einen Vorsitzenden aus.
- (2) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage des Arbeitsplans des Vorsitzenden für das folgende Jahr beschließen, die Amtszeit des Vorsitzenden zu verlängern.
- (3) Ein Bewerber wird auf der Grundlage seiner Befähigung, seiner Erfahrung, seiner Verfügbarkeit und seiner Kompetenzen zur Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben zum Vorsitzenden ausgewählt. Der Vorsitzende wird ad personam tätig sein.
- (4) Der scheidende Vorsitzende führt Konsultationen durch, um die Auswahl zu erleichtern. Gibt es keinen Vorsitzenden, so können die Vertragsparteien einvernehmlich einen Interimsvorsitzenden ernennen oder die Vertragspartei, die den vorherigen Vorsitz gestellt hat, zu solchen Konsultationen einladen.

- (5) Vor oder während der Konsultationen erhalten die Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden die Möglichkeit, den Vertragsparteien für den Vorsitz im Ausschuss vorgeschlagene Pläne vorzulegen.
- (6) Die Ernennung erfolgt in der ersten ordentlichen Ausschusssitzung des Jahres. Wird das Amt des Vorsitzenden innerhalb eines Jahres frei, so bemühen sich die Vertragsparteien, innerhalb kürzester Frist einen Nachfolger zu finden.
- (7) Die Ernennung wird am Ende der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Sitzung wirksam. Gibt es zu diesem Zeitpunkt keinen Vorsitzenden, so wird er sofort wirksam.
- (8) Der Vorsitzende übt sein Amt bis zum Ende der ersten ordentlichen Sitzung des folgenden Kalenderjahres aus, es sei denn, er ist nicht mehr in der Lage, sein Amt zu einem früheren Zeitpunkt auszuüben oder niederzulegen.
- (9) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, einen Konsens über die Auswahl eines Vorsitzenden zu erzielen, sodass der Ausschuss seiner Verpflichtung, mindestens einmal jährlich zusammenzutreten, nicht nachkommen kann, kann der Ausschuss einvernehmlich einen Interimsvorsitzenden aus dem Kreis der Kandidaten ernennen oder alternativ die Vertragspartei, die den vorherigen Vorsitz innehatte, auffordern, die Sitzungen des Ausschusses vorübergehend zu erleichtern, bis ein Vorsitzender ernannt werden kann.
- (10) Die Vertragsparteien können beschließen, diese Geschäftsordnung weiter zu ergänzen. Die Geschäftsordnung kann innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Annahme überprüft werden.
